

Ausnahmeregelungen Testphase Bauzeit Frühling 2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zermatt arbeitet seit mehreren Jahren intensiv an einem neuen Verkehrsreglement. Im Zuge dessen soll während der Bauzeit Frühling 2026 eine Testphase durchgeführt werden, deren Erfahrungen im neuen Verkehrsreglement einfließen werden.

Auch die Handhabung der Bauzeit Herbst 2026 wird sich nach den Erfahrungen der kommenden Wochen richten.

Die allgemein gültigen bestehenden reglementarischen Vorgaben können weiterhin dem allgemeinen [Bauflyer 2026](#) – einsehbar auf der Webseite der Einwohnergemeinde Zermatt – entnommen werden.

Folgend sind **nur die Neuerungen / Änderungen** zu den bestehenden reglementarischen Vorgaben für die Testphase Bauzeit Frühling 2026 **erläutert**.

1. NEUERUNGEN / ÄNDERUNGEN

1.1. Dauer der Testphase

Die Testphase Bauzeit Frühling 2026 dauert vom 13. April 2026 bis 12. Juni 2026.

1.2. Dauer der Bauzeit

Die Aushubzeit Frühling 2026 wird um zwei Wochen verlängert. **Neu dauert die Aushubzeit Frühling 2026 vom 27. April 2026 bis 12. Juni 2026.** Während diesen zusätzlichen zwei Wochen dürfen Aushubarbeiten sowie auch Überflüge für Materialtransporte über dicht besiedeltem Gebiet, analog der ordentlichen Aushubzeit nach LBR, ausgeführt werden.

Die verlängerte Bohrzeit Frühling 2026 (28. Mai 2026 bis 12. Juni 2026) bleibt unverändert und wird in die zusätzlichen zwei Wochen Aushubzeit integriert. Ein Gesuch um verlängerte Bohrzeiten ist daher nicht mehr notwendig.

1.3. Fahrzeuge

Während der Testphase dürfen neu Fahrten mit **Fahrmischern** (bis dreiachsig) mit einer Sonderfahrbewilligung durchgeführt werden.

Für Fahrten von **Elektrofahrzeugen mit Anhängern** (innerhalb SVG & VRV) muss keine Sonderfahrbewilligung mehr eingeholt werden.

Dumper dürfen nur nach Erhalt einer Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden. Ein genereller Einsatz von Dumpfern ist weiterhin nicht zulässig.

Die **Nutzung von öffentlichem Grund und Boden** respektive Verkehrsflächen zu Umschlagzwecken ist nicht erlaubt.

1.4. Sonderfahrbewilligungen

Sonderfahrten allgemein:

Jede Fahrt, welche nicht mit einem ortsüblichen (durch den Gemeinderat ordentlich bewilligten) Fahrzeug durchgeführt wird, bedarf einer Sonderfahrbewilligung innerorts Zermatt.

Für diese Fahrten ist ein [Gesuch um Sonderfahrbewilligung](#) bei der Abteilung öffentliche Sicherheit einzureichen.

Schwerlasttransporte:

Alle Transporte ab 30 Tonnen Gesamtgewicht müssen ein [Gesuch für Schwertransporte](#) innerorts Zermatt einreichen. Es dürfen keine Schwertransporte ohne Ausnahmegewilligung und Prüfung durch den Ingenieur im Dorf verkehren. Die Durchführung von Schwertransporten mit Bewilligungsschildern ist nicht erlaubt.

Abbruch- und Aushubtransporte:

Wie bis anhin können für Abbruch- und Aushubtransporte Bewilligungsschilder bezogen werden. Die Bau- bzw. Transportfirmen sind angehalten, diese bis Mitte April 2026 bei der Abteilung öffentliche Sicherheit zu beantragen.

Sonderfahrten mit Logistikkonzept:

Transporte, welche im Rahmen eines [Logistikkonzepts](#) durchgeführt werden, müssen keine einzelnen Gesuche um Sonderfahrbewilligung einreichen. Die Fahrten müssen vorgängig angemeldet werden und können anschliessend mittels dem entsprechenden Bewilligungsschild durchgeführt werden. Diese Bewilligungsschilder werden nach Bewilligung des Logistikkonzepts ausgehändigt.

Zudem wird jedem Fahrzeug, welches Transporte mit einem solchen Bewilligungsschild durchführt, ein GPS-Tracker zugeordnet. Mittels diesem GPS-Tracker werden die durchgeführten Fahrten erfasst.

Zermatt, im April 2026

EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT